

BMF – IV/7 (IV/7)



1. Jänner 2006

BMF-010310/0039-IV/7/2007

An

Zollämter

UP-3500, Arbeitsrichtlinie "APS, Allgemeines Präferenzschema"

Die Arbeitsrichtlinie UP-3500 (APS) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2006

0. Definitionen

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hierfür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern in dieser Arbeitsrichtlinie nichts anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Für diese Besonderen Bestimmungen betreffend die Entwicklungsländer einschließlich der diesbezüglichen Anwendungen der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- (1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Allgemeines Präferenzsystem - APS" die Verordnung des Rates (siehe Abschnitt 11.1.).
- (4) "Ursprungsregeln" die in Anhang 13a ZK-DVO bis 13d ZK-DVO (die Anhänge 13c und 13d gelten frühestens ab 1. Jänner 2017) und Anhang 16 bis 18 und 21 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1063/2010](#) festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.
- (5) "Ursprungserzeugnisse" Waren, welche die APS - Ursprungsregeln erfüllen. Das gilt auch für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, wenn sie zum Zwecke der Kumulierung in ein begünstigtes Entwicklungsland exportiert wird.
- (7) "Drittland" ein Staat oder Gebiet, der/das kein begünstigtes Land nach dem APS ist. Das Gebiet der Gemeinschaft gilt nicht als Drittland.

1. Anwendungsbereich

Die Europäische Union gewährt gemäß ihrem Angebot im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) seit 1971 allgemeine Zollpräferenzen für gewerbliche Fertigwaren und Halbfertigwaren, für Textilwaren und für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern. Dieses Schema soll den Zugang der Entwicklungsländer zum Markt der Europäischen Union verbessern.

Im Jahre 2004 wurden neue Leitlinien für die Anwendung des APS für den Zeitraum von 2006 bis 2015 festgelegt.

Auf Basis der [Verordnung \(EG\) Nr. 980/2005](#) wurde das Schema gemäß den Leitlinien vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2008 angewendet. Die [Verordnung \(EG\) Nr. 732/2008](#) regelt seit 1. Jänner 2009 das Schema gemäß den Leitlinien und gilt bis 31. Dezember 2013 oder bis zu einem mit der nächsten Verordnung festgelegten Zeitpunkt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

1.2. Räumlicher Anwendungsbereich

Das APS ist anzuwenden auf Länder, die entweder offiziell als Entwicklungsländer gelten oder die entsprechend ihrer wirtschaftlichen Lage den Entwicklungsländern gleichzustellen sind. Alle vom Schema erfassten Länder sind im Anhang I der Verordnung angeführt.

1.2.1. Hoheitsgewässer

Zu den angeführten Staaten gehören auch deren Hoheitsgewässer. Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich deren Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Staates, dem sie gehören.

1.2.2. Begünstigte Länder und Gebiete

Nach dem APS begünstigte Länder und Gebiete werden im Band "Anhänge" in der Länderliste LÄ zum Österreichischen Gebrauchszolltarif (ÖGebrZT-NK) aufgezählt und in Ländergruppen zusammengefasst, die mit eigenen Ländergruppencodes gekennzeichnet sind. Diese Ländergruppencodes werden auch für die Maßnahmen im TARIC und ÖGebrZT-NK verwendet. Die nähere Beschreibung der Ländergruppen ist ebenfalls in diesem Band "Anhänge" im Teil mit der Seitenkopfbezeichnung LÄGR aufzufinden.

In der Maßnahmenspalte des ÖGebrZT-NK unter dem Symbol 2 werden die für die nachstehenden Ländergruppen anwendbaren Zollpräferenzen angegeben:

SPG = alle Länder, die unter das APS fallen

SPGL = besser entwickelte Länder

SPGA = am wenigsten entwickelte Länder

SPGE = für jene Länder, für die die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolles Regieren gilt (AM, AZ, BO, CO, CR, EC, GE, GT, HN, MN, NI, PA, PE, PY und SV)

Tatsächlich werden Präferenzen jedoch nur den Ländern und Gebieten gewährt, die eine zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A berechtigte Behörde der Kommission mitgeteilt haben. Soweit diese Mitteilung erfolgt ist, sind die berechtigten Behörden in der elektronischen Sammlung (Specimen Management System – SMS) der Kommission betreffend zuständige Behörden und Muster der verwendeten Stempelabdrucke angeführt (siehe nähere Erläuterungen betreffend SMS unter Abschnitt 7.2.2.1.).

1.2.2.1. Vorübergehende Rücknahme

Wegen mangelnder Verwaltungshilfe und Menschenrechtsverletzungen wurde für Waren mit Ursprung in Myanmar (MM) die vorübergehende Rücknahme der APS-Begünstigung beschlossen. Diese gilt seit 3. April 1997.

Am 21. Juli 2007 trat die [Verordnung \(EG\) Nr. 1933/2006](#) des Rates (ABl. Nr. L 405 vom 30. Dezember 2006) in Kraft, wonach die Präferenzregelungen für Waren mit Ursprung in Belarus vorläufig zurückgenommen wurden. Gründe hierfür sind Verstöße gegen die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

1.2.2.2. Ausschluss

- **Südkorea, Hongkong und Singapur**

Ab 1. Mai 1998 wurden Südkorea, Hongkong und Singapur wegen ihrer wirtschaftlichen Stellung vom APS ausgeschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist für Waren mit Ursprung in diesen Ländern eine Begünstigung nicht mehr zu gewähren.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Sonderregelung für Singapur (siehe Abschnitt 4.5., Abschnitt 5.1.5. und Abschnitt 8.6.3.).

- **Westbalkan-Gruppe**

Durch die Einführung besonderer autonomer Handelsmaßnahmen zugunsten der Staaten des Balkans war die Streichung dieser Länder aus der Liste der begünstigten Länder erforderlich.

- **Chile**

Durch den Abschluss eines Freihandelsabkommens der EU mit Chile wurde die Streichung Chiles aus der Liste der begünstigten Länder erforderlich. Diese Maßnahme wurde am 28. Mai 2007 wirksam.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) Die Ware muss vom APS erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" eines begünstigten Landes nach dem APS im Sinne der Ursprungsregelung für das APS sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss aus dem Gebiet eines begünstigten Staates unverändert in die Gemeinschaft befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) die Erfüllung der genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (siehe Abschnitt 7 bzw. Anhang 17 ZK-DVO und Anhang 18 ZK-DVO).

2.2. Präferenzzölle

2.2.1. Allgemein

Alle vom APS erfassten Waren werden je nach Empfindlichkeit in Kategorien (nichtempfindlich/empfindlich) eingeteilt (siehe [Anhang II der VO 732/2008](#)).

- Nichtempfindliche Waren sind zollfrei, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Bestandteile.
- Bei empfindlichen Waren wird der Ausgangszollsatz um 3,5 Prozentpunkte herabgesetzt. Bei Waren der Kapitel 50 bis 63 beträgt die Herabsetzung 20%. Sollten die vor dem 1. Jänner 2006 angewendeten Präferenzzölle günstiger sein als die ab 2006 neu berechneten Präferenzzölle, dann sind die "alten" anzuwenden.
- Spezifische Zölle, ausgenommen Mindest- und Höchstzollsätze, werden um 30% herabgesetzt.
- Setzen sich die Zollsätze aus Wertzollsätzen und spezifischen Zöllen zusammen, so werden die spezifischen Zölle nicht herabgesetzt.
- Ist bei Zollsätzen ein Höchstzollsatz vorgesehen, dann wird dieser nicht herabgesetzt. Ist jedoch ein Mindestzollsatz vorgesehen, dann findet dieser keine Anwendung.

- Ergeben sich bei der Präferenzbehandlung Wertzölle von 1% oder weniger oder spezifische Zölle von 2 Euro oder weniger, dann werden diese Zollsätze vollständig ausgesetzt.

2.2.2. Sonderregelungen für am wenigsten entwickelten Länder

Seit 5. März 2001 gilt für alle Waren (ausgenommen Waren des Kapitels 93), die von diesem Schema erfasst sind, die Zollfreiheit.

Aus Gründen der Empfindlichkeit erfolgt für Bananen, Reis und Zucker die Beseitigung von Zöllen schrittweise.

- Für Bananen der Nummer 0803 00 19 begann dieser Prozess ab dem 1. Jänner 2002 und ist mit 1. Jänner 2006 abgeschlossen, dh. ab 1. Jänner 2006 werden die Zölle vollständig ausgesetzt.
- Für Reis der Nummer 1006 werden die Zollsätze am 1. September 2006 um 20%, am 1. September 2007 um 50% und am 1. September 2008 um 80% herabgesetzt. Ab dem 1. September 2009 werden die Zollsätze vollständig ausgesetzt.
- Für Zucker der Nummer 1701 werden die Zollsätze am 1. Juli 2006 um 20%, am 1. Juli 2007 um 50% und am 1. Juli 2008 um 80% herabgesetzt. Ab dem 1. Juli 2009 werden die Zollsätze vollständig ausgesetzt.

Bis zur vollständigen Aussetzung der Zollsätze für Waren der Tarifposition 1006 bzw. der Unterposition 1701 11 10 wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Gesamtkontingent zum Zollsatz Null eröffnet.

2.2.3. Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung

Die Wertzollsätze auf alle in Anhang II aufgeführten Waren mit Ursprung in einem Land, auf das die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung Anwendung findet, werden ausgesetzt.

Spezifische Zölle werden vollständig ausgesetzt, ausgenommen für Waren, für die der Gemeinsame Zolltarif auch Wertzollsätze einschließt. Für Waren mit dem KN-Codes 1704 10 90 wird der spezifische Zoll auf 16% des Zollwerts begrenzt.

Für ein begünstigtes Land erstreckt sich die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nicht auf Waren der Abschnitte, für die diese Zollpräferenzen gemäß Anhang I Spalte C aufgehoben (graduiert) wurden.

3. Warenkreis

3.1. Umfang

Die Zollpräferenzmaßnahmen umfassen eine Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie den industriell - gewerblichen Bereich ohne Kapitel 93 und sind im [Anhang II der Verordnung \(EG\) Nr. VO 732/2008](#) des Rates festgelegt.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Vorschriften über die Ursprungsregeln für das APS sind in den Artikeln 66 bis 97w sowie in den zugehörigen Anhängen - Anhang 13a bis 13d (die Anhänge 13c und 13d gelten frühestens ab 1. Jänner 2017), Anhang 16 bis 18 und 21 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1063/2010](#) festgelegt. Sie gelten in gleicher Weise für Waren aus begünstigten Ländern wie auch für Waren der Gemeinschaft, wenn sie zum Zwecke der Kumulierung in ein begünstigtes Land ausgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass jene Teile der oben angeführten Verordnung, welche den registrierten Ausführer betreffen, frühestens mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten.

4.2.3. Vollständige Erzeugung

Wenn das Kriterium der vollständigen Erzeugung erfüllt ist, muss das im Präferenznachweis durch das Symbol "P" zum Ausdruck gebracht sein (siehe Abschnitt 7.2.1.4.).

4.2.3.1. Ihre Schiffe

(1) Die Begriffe "Schiffe eines begünstigten Landes oder der Gemeinschaft" und "Fabrikschiffe eines begünstigten Landes oder der Gemeinschaft" sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die in einem begünstigten Land oder in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines begünstigten Landes oder eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft führen;

die eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- a) sie sind mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen eines begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten

oder

b) sie sind im Eigentum von Gesellschaften,

- die ihren Hauptsitz oder ihre Hauptniederlassung in dem begünstigten Land oder einem Mitgliedstaat haben

und

- die mindestens zur Hälfte Eigentum des begünstigten Landes, von Mitgliedstaaten oder öffentlicher Einrichtungen oder von Staatsangehörigen dieses begünstigten Landes oder Mitgliedsstaates sind.

(2) Alle oben angeführten Bedingungen können in Mitgliedstaaten oder in verschiedenen begünstigten Ländern erfüllt werden, insoweit als allen begünstigten Ländern die regionale Kumulierung (siehe Abschnitt 4.3.4.2. und Abschnitt 4.3.4.3.) gewährt wird. In diesem Fall gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des begünstigten Landes, dessen Flagge das Schiff oder Fabrikschiff führt.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

Wenn das Kriterium der ausreichenden Be- oder Verarbeitung erfüllt ist, ist das im Präferenznachweis durch das Symbol "W" zu erklären. Dieses Kriterium gilt jedoch nur in Verbindung mit der gleichzeitigen Angabe der (vierstelligen) Position der KN der Fertigware im Präferenznachweis (siehe Abschnitt 7.2.1.4.).

4.2.4.1. System der Ursprungslisten

Der Anhang 13a Teil II der ZK-DVO beinhaltet eine umfassende Ursprungsliste mit teilweise getrennten Kriterien für LDC (am wenigsten entwickelte Länder) und andere begünstigte Länder.

Die Einleitenden Bemerkungen zu dieser Liste sind am Beginn des Anhang 13a unter Teil I festgelegt.

4.2.4.2. Toleranzregel

Die allgemeine Toleranzregel beträgt

- 15% des Nettogewichtes (Eigengewicht ohne alle Behältnisse oder Verpackungen) der hergestellten Ware bei Erzeugnissen der Kapitel 2 und 4 bis 24, ausgenommen verarbeitete Fischereierzeugnisse des Kapitels 16,
- bei anderen Erzeugnissen 15% vom Ab-Werk-Preis der hergestellten Ware.

Die allgemeine Toleranz gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des HS, für welche die Toleranzen gemäß den Bemerkungen 6 und 7 der Einleitenden Bemerkungen (Anhang 13a, Teil I) gelten.

4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- und Verarbeitung

4.2.6.2. Definition

Als geringfügig (nicht ausreichend) gelten nachfolgende Vorgänge:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien und Textilwaren;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen und teilweises oder vollständiges Mahlen von Reis; Polieren und Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Verpackungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit jeglichen Vormaterialien;
- n) einfaches Hinzufügen von Wasser oder Verdünnen, Trocknen oder Denaturierung von Erzeugnissen;

- o) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Be- oder Verarbeitungen;
- q) Schlachten von Tieren.

Als **einfach** gelten Be- oder Verarbeitungen, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch speziell hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind.

Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als geringfügig gelten, sind alle in einem Land an einem bestimmten Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen zu berücksichtigen.

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Die begünstigten Länder bilden für Präferenzzwecke keine Einheit. Alle Herstellungsvorgänge zur Erlangung der Ursprungseigenschaft einer Ware müssen daher jeweils in einem bestimmten APS-Land erfüllt werden. Alle anderen begünstigten Länder gelten in dieser Hinsicht als Drittländer.

Ausnahmen bestehen nur bei bestimmten Entwicklungsländern im Rahmen der Regionalzusammenschlüsse (siehe Abschnitt 4.3.4.2.).

4.2.9.3. Durchschnittswertregelung

Setzt eine Ursprungsregel die Einhaltung eines Höchstgehalts an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft voraus, so kann der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft ausgehend von Durchschnittswerten berechnet werden, um Kosten- und Wechselkursschwankungen zu berücksichtigen.

In diesem Fall werden ein Durchschnitts-Ab-Werk-Preis des Erzeugnisses und ein Durchschnittswert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft jeweils ausgehend von der Summe der Ab-Werk-Preise für sämtliche Verkäufe der Erzeugnisse und der Summe des Wertes aller bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft errechnet, wobei vom Vorjahr entsprechend der Festlegung durch das Ausfuhrland ausgegangen wird, bzw. – wenn keine Zahlen für das gesamte Rechnungsjahr vorliegen - von einem kürzeren Zeitraum, der jedoch mindestens drei Monate beträgt.

Ausführer, die sich für die Berechnung von Durchschnittswerten entschieden haben, wenden diese Methode in dem Jahr, das auf das Bezugsjahr bzw. gegebenenfalls auf den kürzeren Bezugszeitraum folgt, durchgehend an. Sie können die Anwendung dieser Methode beenden, wenn in einem bestimmten Rechnungsjahr oder einem kürzeren Zeitraum von mindestens drei Monaten die Kosten- oder Wechselkursschwankungen, die die Anwendung der Methode gerechtfertigt haben, nicht mehr festgestellt werden.

Zum Zwecke der Einhaltung des Höchstgehalts an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten die vorstehend genannten Durchschnittswerte als Ab-Werk-Preis bzw. als Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.

4.3.4. Kumulierungsmöglichkeiten

Die Ursprungsregeln des APS gestatten einerseits die Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft, Norwegens der Schweiz und der Türkei und andererseits die Kumulierung für bestimmte begünstigte Länder untereinander (Regionalzusammenschlüsse).

Achtung:

bezüglich der Türkei bedarf es noch einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C).

Abgesehen von diesen beiden Möglichkeiten gilt jedoch ein grundsätzliches Verbot der Kumulierung im Verhältnis der nach dem APS begünstigten Entwicklungsländer untereinander. Das bedeutet, dass auch Ursprungswaren eines anderen als des exportierenden Entwicklungslandes ausreichend be- oder verarbeitet worden sein müssen, wenn für sie eine Präferenzbehandlung beansprucht werden soll.

4.3.4.1. Kumulierung mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft, Norwegens, der Schweiz und der Türkei

Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Norwegens, der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) und der Türkei gelten als Vormaterialien mit Ursprung in dem begünstigten Land, ohne dass sie dort ausreichend be- oder verarbeitet sein müssen, sofern die in diesem begünstigten Land durchgeführte Be- oder Verarbeitung an der Fertigware insgesamt über eine Minimalbehandlung (siehe Abschnitt 4.2.6.2.) hinausgegangen ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nur dann, wenn die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Norwegens, der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) und der Türkei unmittelbar in die begünstigten Länder befördert werden.

Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des HS sind von der Kumulierung ausgeschlossen.

4.3.4.2. Regionale Kumulierung

Für vier verschiedene Regionalzusammenschlüsse begünstigter APS-Länder ist grundsätzlich die Kumulierung im Sinne von UP-3000 Abschnitt 4.3.1. zwischen den jeweils daran beteiligten Ländern vorgesehen:

- a) Gruppe I: Brunei, Kambodscha, Indonesien, Laos, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam;
- b) Gruppe II: Bolivien, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua, Panama, Peru, Venezuela;
- c) Gruppe III: Bangladesch, Bhutan, Indien, Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka;
- d) Gruppe IV: Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay.

Ist die ursprungsverleihende Be- oder Verarbeitung gemäß Ursprungsliste (Anhang 13a, Teil II) nicht für alle an der Kumulierung beteiligten Länder die gleiche, so wird der Ursprung von Erzeugnissen, die von einem Land der regionalen Gruppe in ein anderes Land dieser Gruppe ausgeführt werden, für die regionale Kumulierung ausgehend von der Regelung festgelegt, die gelten würde, wenn die Erzeugnisse in die Europäische Union ausgeführt würden.

Von der Kumulierung ausgenommen sind die Vormaterialien des Anhangs 13b der ZK-DVO, soferne

- die in der Europäischen Union angewandte Zollpräferenz nicht für alle an der Kumulierung beteiligten Länder gleich ist
und
- für diese Vormaterialien aufgrund der Kumulierung ein günstigerer Zolltarif gewährt würde, als der, der angewandt würde, wenn sie direkt in die Europäische Union ausgeführt würden.

4.3.4.3. Regionale Kumulierung zwischen Ländern der Gruppe I und III

Auf Ersuchen der Behörden eines begünstigten Landes der Gruppe I oder der Gruppe III kann die Kommission die regionale Kumulierung zwischen Ländern dieser Gruppen unter bestimmten Voraussetzungen gewähren. **Diesbezüglich bedarf es noch einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C).**

4.3.4.4. Erweiterte Kumulierung zwischen begünstigten Ländern und einem Land, mit dem die Europäische Union ein Freihandelsabkommen geschlossen hat

Auf Ersuchen der Behörden eines begünstigten Landes kann die Kommission die erweiterte Kumulierung zwischen einem begünstigten Land und einem Land, mit dem die Europäische Union ein Freihandelsabkommen gemäß Artikel XXIV des geltenden Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) geschlossen hat, unter bestimmten Voraussetzungen gewähren.

Vormaterialien der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems sind von der erweiterten Kumulierung ausgeschlossen.

Damit das hergestellte Erzeugnis die Ursprungseigenschaft erwerben kann, ist es nicht erforderlich, dass die Vormaterialien mit Ursprung in einem Land, mit dem die Europäische Union ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat und die in einem begünstigten Land zur Herstellung des in die Europäische Union auszuführenden Erzeugnisses verwendet werden, in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet wurden, sofern die in dem begünstigten Land vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung hinausgeht.

Diesbezüglich bedarf es noch einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C).

4.3.4.5. Regelung betreffend Singapur

Singapur erhält zwar seit 1. Mai 1998 keine APS-Begünstigung mehr. In begrenztem Ausmaß besteht jedoch eine Kumulierungsmöglichkeit für Waren Singapurs im Rahmen der regionalen Kumulierung, sofern das Ursprungsland des Endproduktes nicht Singapur ist. Demnach darf Singapur ein Ursprungszeugnis Formblatt A ausstellen:

- a) für Waren mit Ursprung eines Landes der Gruppe I, wenn derartige Waren in Singapur lediglich eine Minimalbehandlung erfahren haben oder nur im Transit über Singapur in die Gemeinschaft exportiert werden;
- b) für Waren, die Ursprungswaren Singapurs sind und zum Zwecke der Kumulierung in ein Land der Gruppe I exportiert werden; dieser Punkt ist für die EU nur bei einer Prüfung des Zeugnisses im Rahmen eines Verifizierungsverfahrens relevant.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes bei regionaler Kumulierung

- A) Im Falle der Ausnutzung der unter Abschnitt 4.3.4.2. genannten Kumulierungsmöglichkeiten gilt als Ursprungsland jenes Land des Regionalzusammenschlusses, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt wurde, soferne diese Be- oder Verarbeitung mehr als minimal (Abschnitt 4.2.6.2.) ist.

Im Fall von Textilwaren muss die Bearbeitung noch zusätzlich über die im Anhang 16 aufgeführten Bearbeitungsvorgänge hinausgehen.

Be- oder Verarbeitungen wie:

- Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen,
- Anbringen von Knopflöchern,
- Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern usw. (Beine, Ärmel usw.),
- Säumen von Taschentüchern, Tischwäsche und dergleichen,
- Anbringen von Posamentierwaren und anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen und dergleichen,
- Bügeln und anderes verkaufsfertiges Herrichten von Bekleidung,
- alle Kombinationen dieser Be- oder Verarbeitungen.

Ist dies nicht erfüllt, gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des Landes der regionalen Gruppe, auf das der höchste Anteil des Zollwerts der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in anderen Ländern der regionalen Gruppe entfällt.

B) Im Falle der Ausnutzung der unter Abschnitt 4.3.4.3. genannten Kumulierungsmöglichkeiten gilt als Ursprungsland jenes Land der anderen regionalen Gruppe, sofern die in dem letzteren begünstigten Land vorgenommene Be- oder Verarbeitung über eine Minimalbehandlung und im Fall von Textilwaren auch zusätzlich über die in Anhang 16 (siehe A) aufgeführten Be- oder Verarbeitungsvorgänge hinausgeht.

Ist dies nicht erfüllt, so gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse des an der Kumulierung teilnehmenden Landes, auf das der höchste Anteil des Zollwerts der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in anderen an der Kumulierung beteiligten Ländern entfällt.

4.5. Abweichung von der Ursprungsregel

Die Kommission kann am wenigsten entwickelten Ländern unter bestimmten Umständen Abweichungen von den Ursprungsregeln genehmigen.

Derzeit wurde folgenden Ländern eine Abweichung von der Ursprungsregel bewilligt:

Abweichung von der Ursprungsregel

Land	Ware	Gültigkeit Veröffentlichung	Vermerk im Feld 4 des Form A
Laos	bestimmte Textilwaren laut Anhang zu VO (EG) Nr. 1613/2000, ABI. Nr. L 185/2000	15.7.2000 - 31.12.2008 ABI. Nr. L 343/2006 Verlängerung 1.1.2009 – 31.12.2010 ABI. Nr. L 334/2008	Abweichung VO (EG) Nr. 1613/2000
Kambodscha	bestimmte Textilwaren laut Anhang zu VO (EG) Nr. 1614/2000, ABI. Nr. L 185/2000	15.7.2000 - 31.12.2008 ABI. Nr. L 343/2006 Verlängerung 1.1.2009 – 31.12.2010 ABI. Nr. L 335/2008	Abweichung VO (EG) Nr. 1614/2000
Nepal	bestimmte Textilwaren laut Anhang zu VO (EG) Nr. 1615/2000, ABI. Nr. L 185/2000	15.7.2000 - 31.12.2008 ABI. Nr. L 343/2006 Verlängerung 1.1.2009 – 31.12.2010 ABI. Nr. L 335/2008	Abweichung VO (EG) Nr. 1615/2000
Kap Verde	Filets, zubereitet oder haltbar gemachte von Makrelen, Unechter Bonito oder Fregattmakrele, Gelbflossenthun und echter Bonito VO (EG) Nr. 815/2008 und VO (EU) Nr. 894/2010	1.9.2008 - 31.12.2010 ABI. Nr. L 220/2008 ABI. Nr. L 266/2010	Derogation Regulation (EC) No. 815/2008
Kap Verde	bestimmte Fischereierzeugnisse laut Anhang zu VO (EU) Nr. 439/2011	1.1.2011 – 31.12.2011 ABI. Nr. L 119/2011	Derogation-Regulation (EU) No. 439/2011

5. Direkte Beförderung (Nichtmanipulation)

Die Direktbeförderungsregel, wie sie in der UP-3000 ausgeführt ist, kommt in dieser Form im neuen APS nicht mehr zu tragen; vielmehr gelten nachfolgende Bestimmungen:

Die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Europäischen Union angemeldeten Erzeugnisse müssen dieselben sein wie die, die aus dem begünstigten Land, als dessen Ursprungserzeugnisse sie gelten, ausgeführt wurden. Vor der Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr dürfen sie nicht verändert, in irgend einer Weise umgewandelt oder Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sein, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgehen. Erzeugnisse oder Sendungen können gelagert und Sendungen können aufgeteilt werden, wenn dies unter der Verantwortung des Ausführers oder eines anschließenden Halters der Waren geschieht und die Erzeugnisse in dem Durchfuhrland/den Durchfuhrländern unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

Das Vorstehende gilt als erfüllt, sofern die Zollbehörden nicht Grund zur Annahme des Gegenteils haben; in diesem Fall können die Zollbehörden den Anmelder auffordern, die Erfüllung nachzuweisen, was in jeder Art geschehen kann, einschließlich durch Vorlage

vertraglich festgelegter Frachtpapiere wie Konnosements oder faktischer oder konkreter Nachweise ausgehend von der Kennung oder Anzahl von Packstücken oder durch jeden Hinweis auf die Waren selbst.

5.1.2. Beförderung über die Schweiz und Norwegen

Waren, die über das Gebiet Norwegens oder der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) befördert und anschließend ganz oder teilweise in die Gemeinschaft oder das begünstigte Land wiederausgeführt werden, gelten als unmittelbar befördert, sofern die Waren im Durchfuhr- oder Einlagerungsland (Norwegen bzw. Schweiz) unter zollamtlicher Überwachung geblieben und dort nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben; das gilt vice versa auch bei Beförderung über die Gemeinschaft in die Schweiz (einschließlich Liechtenstein) oder nach Norwegen.

5.1.5. Regelung betreffend Singapur

Obwohl Singapur aus dem Kreis der begünstigten Ländern ausgeschlossen ist, können die berechtigten Stellen in Singapur ein Ursprungszeugnis Formblatt A ausstellen, das von den Zollstellen der Gemeinschaft anerkannt wird, wenn Waren mit Ursprung eines Landes der Gruppe I in Singapur lediglich eine Minimalbehandlung erfahren haben und sodann in die Gemeinschaft befördert werden (siehe auch Abschnitt 4.3.4.3.) oder nur im Transit über Singapur in die Gemeinschaft exportiert werden.

7. PRÄFERENZNACHWEISE

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß den Ursprungsregeln sind bis 1. Jänner 2017:

- 1) für die begünstigten Länder
 - ein von einer berechtigten Behörde (Zollbehörde oder einer Regierungsbehörde) ausgestelltes Ursprungszeugnis nach Formblatt A (siehe Abschnitt 7.2.1.);
 - eine Erklärung auf einer Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument (siehe Abschnitt 7.2.4.);
- 2) für die Gemeinschaft zwecks Kumulierung (siehe Abschnitt 4.3.4.1.);
 - eine von der Zollbehörde bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (siehe Abschnitt 7.2.3.);

- eine Erklärung auf einer Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument (siehe Abschnitt 7.2.4.).

Hinweis:

Ab 1. Jänner 2017 sehen die APS-Ursprungsregeln eine sogenannte „Ursprungserklärung“ als Präferenznachweis vor. Diese „Ursprungserklärung“ kann bis zu 6.000 Euro von jedem Ausführer ausgestellt werden. Liegt der Wert über 6.000 Euro, so kann diese Erklärung nur ein in der EU-Datenbank „registrierter Ausführer“ ausstellen.

An dieser Datenbank wird derzeit noch gearbeitet und diese soll bis spätestens 1. Jänner 2017 fertig sein. Sobald die Datenbank fertig ist, wird die gegenständliche Arbeitsrichtlinie entsprechend angepasst (registrierter Ausführer, Ursprungserklärung, Übergangsregelungen für Form A, etc.).

7.2. Nähere Erläuterungen

Präferenznachweise müssen in englischer oder französischer Sprache verfasst werden. Die Bemerkungen auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A angebrachten Bemerkungen müssen nicht unbedingt in englischer oder französischer Sprache abgefasst sein.

7.2.1. Formblatt A

Das Muster des zu verwendenden Formblattes ist im Anhang 17 ZK-DVO wiedergegeben.

Das Ursprungszeugnis nach Formblatt A muss lediglich dem Muster entsprechen; das bedeutet, dass das Formular von einer Druckerei hergestellt worden sein kann, die nicht ihren Sitz in dem betreffenden begünstigten Land hat. In vielen Fällen werden die Formblätter in den Mitgliedsstaaten gedruckt und den begünstigten Ländern zur Verfügung gestellt.

7.2.1.1. Seriennummer

UP-3000 Abschnitt 7.4.3.1. gilt sinngemäß auch für das Formblatt A.

7.2.1.2. Einfuhrland

Das Ausfüllen von Feld 2 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ist freigestellt. Auf jeden Fall muss das Feld 12 dieses Zeugnisses ordnungsgemäß durch die Eintragung "Europäische Union" oder durch die Angabe eines Mitgliedstaats ausgefüllt werden. Dagegen wird im Falle eines Transitverfahrens laut Abschnitt 5.1.2. eines dieser Länder als Einfuhrland genannt werden.

7.2.1.3. Feld 4

Dieses Feld ist reserviert für amtliche Vermerke (siehe Abschnitt 7.3.8. und Abschnitt 7.3.9.) und für Hinweise auf Sonderregelungen (siehe Abschnitt 7.10.).

7.2.1.4. Ursprungskriterium

Im Präferenznachweis Formblatt A, Spalte 8, ist für jede in der Sendung enthaltene Ware das Ursprungskriterium in Form von Symbolen zu erklären. Folgende Symbole sind vorgesehen:

- **P:** Für Waren, die im Ausfuhrland vollständig erzeugt wurden.
- **W:** Für Waren, die im Ausfuhrland nicht vollständig erzeugt wurden, aber einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sind. Das Symbol gilt nur in Verbindung mit der (vierstelligen) Position der KN der Fertigware.

7.2.1.5. Feld 11

Das Datum der Ausstellung des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ist im Feld 11 anzugeben. Die Unterschrift im Feld 11, das der bescheinigenden Behörde vorbehalten ist, muss handschriftlich geleistet werden.

7.2.1.6. Feld 12

Die Prüfung der Unterschrift im Feld 12 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A obliegt der bescheinigenden Behörde im Ausfuhrland. Werden andere Arten als die der handschriftlichen Unterschrift toleriert, so ist diese (zB Faksimileunterschrift) bei der Vorlage zur Einfuhranmeldung nicht zu beanstanden.

7.2.2. Bestätigende Stelle

Das Formblatt A kann nur von einer zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Landes ausgestellt werden. Das betreffende Land teilt der Kommission folgende Namen und Anschriften mit:

- a) die für die Erteilung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A zuständigen Regierungsbehörden zusammen mit den Musterabdrucken der von diesen Behörden verwendeten Stempel;
- b) die für die Nachprüfung der Formblätter A und der Erklärung auf der Rechnung zuständigen Regierungsbehörden.

7.2.2.1. Zulässige Stempel (SMS)

Diese befugten Stellen sowie Stempelabdrucke und Anschriften werden von den Dienststellen der Kommission der EU allen Mitgliedstaaten elektronisch mittels SMS-Anwendung mitgeteilt.

Ab 1. Jänner 1998 werden diese Mitteilungen nur mehr in Dateiformaten auf elektronischem Postweg (e-mail) den Mitgliedstaaten übermittelt. Über die Anwendung "e-zoll", Bereich "Abfragen Manager - Stempel", hat die Zollverwaltung Zugriff zum aktuellen und auch historischen Datenbestand.

Die Notifikation der zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen Formblatt A befugten Stellen hat nach dem APS-Schema konstitutive Wirkung. Daher sind in der elektronischen Sammlung nur jene Länder angeführt, die der Kommission die zuständigen Behörden bekannt gegeben haben.

Das genaue Aussehen der Stempelabdrucke kann nur aus der oben genannten e-zoll-Anwendung in Erfahrung gebracht werden. Eine Weitergabe dieser Information an Parteien ist wegen der von der Kommission verlangten Vertraulichkeit nicht zulässig. Bei der Einfuhr können die Zollbehörden jedoch den Einführern oder ihren Vertretern die Einsichtnahme gestatten.

7.2.3. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Der Nachweis, dass Gemeinschaftserzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne der Bestimmungen des APS besitzen, wird durch eine zollamtlich bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung erbracht.

Die Bestimmungen für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach UP-3000 Abschnitt 7.4. gelten sinngemäß. Über die Kennzeichnungspflicht siehe Abschnitt 7.10.1. dieser Bestimmungen.

7.2.4. Erklärung auf der Rechnung

Das Muster des zu verwendenden Textes ist im Anhang 18 ZK-DVO wiedergegeben.

Eine Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument kann

- a) von jedem Ausführer für Sendungen von Ursprungserzeugnissen in einem oder mehreren Packstücken, deren Gesamtwert 6.000 Euro nicht überschreitet, oder
- b) unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" in der Gemeinschaft (siehe UP-3000 Abschnitt 10.2.6.) ausgestellt werden. (Achtung: gilt nur für Ausfuhren für Zwecke der Kumulierung).

Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier in englischer oder französischer Sprache mit dem in der Anlage zu diesem Punkt angeführten Wortlaut auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich ausgefertigt, so ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

Hinweis zu a) Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen.

7.3.5. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeit des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A beträgt zehn Monate.

7.3.8. Nachträgliche Ausstellung

Ausnahmsweise kann das Ursprungszeugnis nach Formblatt A auch nach der tatsächlichen Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden, wenn es infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist, oder wenn den zuständigen Regierungsbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse müssen im Feld 4 des Formblatts A den Vermerk "DELIVRE A POSTERIORI" oder "ISSUED RETROSPECTIVELY" tragen.

7.3.9. Duplikate

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen. Dieses Duplikat ist im Feld 4 des Formblatts A mit dem Vermerk "DUPLICATA" oder "DUPLICATE" zu versehen und muss das Ausstellungsdatum und die Seriennummer des ursprünglichen Zeugnisses enthalten.

Zur Anwendung der Gültigkeitsdauer laut Abschnitt 7.3.5. gilt das Duplikat vom Zeitpunkt der Ausstellung des Originals an.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zu legen. Dieser Wert ist sodann in Euro umzurechnen, wobei die aktuellen Umrechnungskurse heranzuziehen sind.

Wertgrenzen

Land	Währung	Erklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Private Sendungen
	Euro	6.000	1.200	500

7.10. Besondere Kennzeichnung der Präferenznachweise

7.10.1. Bei Kumulierung mit der Gemeinschaft, Norwegen, der Schweiz oder der Türkei

Werden zum Zwecke der Kumulierung Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, in Norwegen, der Schweiz (einschließlich Liechtenstein) oder der Türkei verwendet (siehe Abschnitt 4.3.4.1.), so ist bei der Ausfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder gegebenenfalls eine Erklärung auf der Rechnung auszustellen. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter tragen in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung "Pays bénéficiaires du SPG" und "UE" oder "GSP beneficiary countries" und "EU" ein.

Wenn in den Entwicklungsländern die Vormaterialien eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfahren haben, haben die zuständigen Behörden des begünstigten Landes, bei denen die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A für Erzeugnisse beantragt wird, die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung zu berücksichtigen.

Die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A müssen in diesem Fall im Feld 4 den Vermerk "cumul UE", "cumul Suisse", "Cumul Norvège" oder "EU cumulation", "Switzerland cumulation", "Norway cumulation", "Turkey cumulation" tragen.

7.10.2. Bei regionaler Kumulierung

Die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A müssen in diesem Fall im Feld 4 den Vermerk "cumul regional" oder "regional cumulation" tragen.

7.10.3. Bei erweiterter Kumulierung

Die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A müssen in diesem Fall im Feld 4 den Vermerk "cumul etendu avec le pays" oder "extended cumulation with country" tragen.

7.10.4. In den Fällen der Abweichung von der Ursprungsregel

Wurden Ursprungszeugnisse Formblatt A für Waren ausgestellt, bei denen die Abweichung bewilligt wurde, ist der Abschnitt 4.5. zu beachten.

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.6.1.2. Ersatzursprungszeugnisse

Werden Ursprungserzeugnisse der Überwachung einer Zollstelle in der Gemeinschaft unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungs nachweis zwecks Weiterversands aller oder eines Teils dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft oder nach Norwegen oder in die Schweiz (einschließlich Liechtenstein) oder die Türkei durch ein oder mehrere Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ersetzt werden. Die Ersatzursprungszeugnisse nach Formblatt A werden von der Zollstelle erteilt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Das ausgestellte Ersatzursprungszeugnis gilt als endgültiges Ursprungszeugnis für die darin beschriebenen Erzeugnisse. Dieses Ersatzzeugnis wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt.

In dem Ersatzzeugnis muss im Feld rechts oben das Land angegeben sein, in dem das Ersatzzeugnis ausgestellt worden ist.

In Feld 4 ist die Angabe "certificat de remplacement" oder "replacement certificate" zu machen, und es sind Ausstellungsdatum und Seriennummer des ursprünglichen Ursprungszeugnisses zu vermerken.

In Feld 1 ist der Name des Wiederausführers anzugeben.

In Feld 2 kann der Name des endgültigen Empfängers eingetragen werden.

In die Felder 3 bis 9 sind sämtliche in dem ursprünglichen Zeugnis enthaltenen Angaben zu übertragen, die sich auf die wiederausgeführten Waren beziehen.

In Feld 10 ist der Hinweis auf die Rechnung des Wiederausführers einzutragen.

In Feld 11 ist der Sichtvermerk der Zollbehörde anzubringen, die das Ersatzzeugnis ausgestellt hat. Diese Behörde ist nur für die Ausstellung des Ersatzzeugnisses verantwortlich.

In Feld 12 sind die Angaben über das Ursprungs- und Bestimmungsland einzutragen, die im ursprünglichen Zeugnis enthalten waren. Dieses Feld muss vom Wiederausführer

unterzeichnet werden. Der Wiederausführer, der dieses Feld nach Treu und Glauben unterzeichnet hat, haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben im ursprünglichen Ursprungszeugnis.

Die Zollstelle, die das Ersatzzeugnis ausstellt, trägt in dem ursprünglichen Zeugnis das Gewicht, die Nummern und die Art der weiterversandten Packstücke sowie die Seriennummern des oder der entsprechenden Ersatzursprungszeugnisse ein. Das ursprüngliche Zeugnis wird von der betreffenden Zollstelle mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

Eine Fotokopie des ursprünglichen Zeugnisses kann dem Ersatzzeugnis beigefügt werden.

8.6.2. Sonderregelung mit Schweiz (einschließlich Liechtenstein) und Norwegen und der Türkei

Ursprungserzeugnisse erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollpräferenzbehandlung auf Vorlage eines Ersatzursprungszeugnisses nach Formblatt A, das von den Zollbehörden Norwegens oder der Schweiz auf der Grundlage eines von den zuständigen Behörden des begünstigten Ausfuhrlandes ausgestellten Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ausgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen der direkten Beförderung (Nichtmanipulation) erfüllt sind.

8.6.3. Regelung betreffend Singapur

Nachdem für Norwegen, die Schweiz und die Türkei Singapur als ein begünstigtes Land gilt, können die Zollbehörden der Gemeinschaft für Ursprungswaren Singapurs, die in die Gemeinschaft zum Weiterversand nach Norwegen, in die Schweiz oder in die Türkei exportiert wurden und unter Zollgewahrsam blieben, ein Ersatzursprungszeugnis ausstellen, damit die Waren in Norwegen, in der Schweiz oder in der Türkei eine mögliche Präferenzbehandlung beanspruchen können.

8.6.4. Sonderregelung bei Kontraktgeschäften

Wenn die Waren

- a) im Rahmen regelmäßiger und kontinuierlicher Geschäftsbeziehungen von erheblichem Handelswert eingeführt werden,
- b) Gegenstand eines einzigen Kaufvertrags sind, dessen Parteien im Ausfuhrland und in der Gemeinschaft niedergelassen sind,
- c) unter demselben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden,

- d) ausschließlich von ein und demselben Ausführer an ein und denselben Einführer geliefert und die Einfuhrzollförmlichkeiten bei ein und derselben Zollstelle der Gemeinschaft erfüllt werden,

kann auf Antrag des Einführers unter den von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats festgelegten Voraussetzungen den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Sendung ein einziger Ursprungsnachweis vorgelegt werden. Dieses Verfahren gilt für die Mengen und den Zeitraum, die von den zuständigen Zollbehörden festgelegt werden. Auf Grund des Fehlens einer zeitlichen Bestimmung im Artikel 97o Abs. 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1063/2010](#) bleibt die bisherige Vorgangsweise - der Zeitraum darf drei Monate nicht überschreiten, siehe frühere Bestimmung des Art. 90b Abs. 4 ZK-DVO (alt) grundsätzlich aufrecht, jedoch kann in Ausnahmefällen vom zuständigen Zollamt ein längerer Zeitraum bewilligt werden.

8.8.2. Gravierende Formfehler

Die Ausführungen in UP-3000 gelten sinngemäß. Besonders häufig auftretende Mängel sind im APS-Bereich erfahrungsgemäß die folgenden:

- **Fehlen der Referenznummer**

Der Präferenznachweis muss eine Bezugsnummer (Seriennummer) tragen, die ihre Unterscheidung von anderen Nachweisen ermöglicht; da das Fehlen einer derartigen Bezugsnummer eine nachträgliche Prüfung des Nachweises auf seine Richtigkeit praktisch unmöglich macht, kann ein Nachweis ohne Bezugsnummer nicht anerkannt werden.

- **Fehlen des Ursprungskriteriums**

Aus dem Nachweis hat zweifelsfrei hervorzugehen, welches Ursprungskriterium hinsichtlich jeder einzelnen Ware erklärt wurde (siehe Abschnitt 7.2.1.3.); bei im Wesentlichen einheitlichen Waren, die sich voneinander lediglich durch verschiedene Artikelnummern uÄ unterscheiden, wird dieses Erfordernis im Regelfall auch auf Grund einer einzigen Anführung eines Kriteriums erfüllt sein.

- **Verletzung der Guilloche und Berichtigungen**

Das Original des Präferenznachweises nach Formblatt A hat mit einem Sicherheitsaufdruck (Guilloche) versehen zu sein. Verletzungen durch zB Radierungen sind daher nicht zu tolerierende Formfehler. Ebenso sind Berichtigungen, die den ursprünglichen Text nicht mehr erkennen lassen (zB durch Überlackierung) oder nicht amtlich bestätigt sind, grobe Formfehler.

8.8.3. Berechtigte Zweifel

▪ An der sachlichen Richtigkeit

In den Fällen des Ursprungskriteriums "W" muss jeweils auch die (vierstellige) Position der KN der Fertigware angegeben sein. Wenn die Ware bei der Zollabfertigung oder bei der nachträglichen Änderung der Zollfestsetzung in eine andere als die im Präferenznachweis genannte Position eingereiht wird, ist Folgendes zu beachten:

- Eine abweichende Tarifierung wird nur dann zu einer nachträglichen Prüfung des Präferenznachweises führen, wenn sich bei der Abfertigung oder bei der nachträglichen Änderung der Zollfestsetzung auf Grund der Beschaffenheit der Ware oder ihrer Bestandteile oder auf Grund sonstiger Feststellungen begründete Zweifel an der Ursprungseigenschaft der Ware ergeben. Hierbei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass für verschiedene Nummern auch verschiedene Ursprungserfordernisse durch Bestimmungen der Ursprungsliste gegeben sein können (Plausibilitätskontrolle).

▪ An der formellen Richtigkeit

Ergeben sich bei der Prüfung eines Präferenznachweises Abweichungen zu den in der elektronischen Stempelsammlung in "e-Zoll" vorliegenden Stempelmustern, ist das gegenständliche Präferenzzeugnis nicht anzuerkennen.

Derartige Nachweise sind daher einzuziehen und anschließend der Zentralstelle Verifizierung und Ursprung (ZV-Ursprung) in Original vorzulegen. Diese werden vom BMF je nach Einzelfall an die EK zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

9. Praktische Vorgangsweise bei Ausfuhrabfertigungen

9.4. Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Auf die besonderen Vermerke, die im Zusammenhang mit der Kumulierung einzutragen sind, ist besonders zu achten (siehe Abschnitt 7.10.1.).

10. Verfahren beim Zollamt außerhalb der Abfertigungstätigkeit

10.1.5. Bindewirkung an ausländische Prüfungsergebnisse

Die Überprüfung der Präferenznachweise wird von der zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes durchgeführt. Diese muss das Ergebnis der Prüfung so bald wie möglich der anfragenden Zollbehörde mitteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich

eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die betroffenen Waren Ursprungserzeugnisse sind.

Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von sechs Monaten noch keine Antwort eingegangen oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so ist ein zweites Schreiben an die zuständigen Behörden zu richten. Wird dieses zweite Schreiben nicht innerhalb von vier Monaten beantwortet oder lässt das Ergebnis keine Entscheidung über die Echtheit des betreffenden Dokuments oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zu, lehnen diese Zollbehörden die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Norwegen oder die Schweiz leisten der Gemeinschaft über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A. Die Bestimmungen über das Verifizierungsverfahren gelten in diesen Fällen sinngemäß. Die im Verifizierungsverfahren erwähnte Frist von sechs Monaten wird jedoch auf acht Monate verlängert.

10.2.7. Buchmäßige Trennung

Werden bei der Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses austauschbare Vormaterialien mit oder ohne Ursprungseigenschaft verwendet, so können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten den Beteiligten auf schriftlichen Antrag die Bewilligung erteilen, die Vormaterialien in der Europäischen Union im Hinblick auf die anschließende Ausfuhr in ein begünstigtes Land im Rahmen der bilateralen Kumulierung nach der Methode der buchmäßigen Trennung ohne getrennte Lagerung zu verwalten. Im Übrigen dazu siehe die Bestimmungen der UP-3000 Abschnitt 10.2.7.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Verordnungen

(1) Ursprungsregelungen:

ZK-DVO (EWG) 2454/93 des Rates (ABl. Nr. L 253) Titel IV, Kapitel 2 Abschnitt 1 mit Durchführungsvorschriften (DVO) zu der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates samt Anhänge 14 bis 18.

Geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 3254/94 der Kommission (ABl. Nr. L 346/94), Nr. 12/97 der Kommission (ABl. Nr. L 9/97), Nr. 46/99 der Kommission (ABl. Nr. L 10/99), Nr.

1602/2000 der Kommission (ABl. Nr. L 188/00) und Nr. 881/2003 der Kommission (ABl. Nr. L 134/03).

Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 der Kommission vom 18. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(2) Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen:

Leitlinien für das APS im Jahrzehnt 2006 – 2015, gemäß der Mitteilung der Kommission vom 7. Juli 2004, KOM(2004)461 endgültig

[Verordnung \(EG\) Nr. 980/2005](#) des Rates (ABl. Nr. L 169/2005) über das Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen gültig vom 1.1.2006 – 31.12.2008

[Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 2005](#) über die Liste jener Länder, für die Sonderregelungen in Frage kommen (ABl. Nr. L 337/2005)

[Verordnung \(EG\) Nr. 606/2007](#) des Rates (ABl. Nr. L 141/2007) betreffend Änderung von Anhang 2 der VO Nr. 980/2005

[Verordnung \(EG\) Nr. 732/2008](#) des Rates (ABl. Nr. L 211/2008) über das Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen gültig vom 1.1.2009 – 31.12.2011

[Verordnung \(EU\) Nr. 512/2011](#) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2011

[Entscheidung der Kommission vom 9. Dezember 2008](#) über die Liste der begünstigten Länder, die für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 in Frage kommen

11.2. Sonstige wichtige Regelungen

(1) [Verordnung \(EG\) Nr. 2623/97](#) (ABl. Nr. L 354/97): Kumulierungsmöglichkeiten betreffend Singapur

(2) [Verordnung \(EG\) Nr. 552/97](#) (ABl. Nr. L 85/97): vorübergehende Rücknahme der Präferenzen für Myanmar

(3) [Verordnung \(EG\) Nr. 2623/97](#) (ABl. Nr. L 354/97): Ausschluss von Südkorea, Hongkong und Singapur aus dem Kreis der begünstigten Länder

(4) [Verordnung \(EG\) Nr. 2007/2000](#) (ABl. Nr. L 240/00): Streichung Albaniens, Bosnien-Herzegowinas und Kroatiens aus der Liste der begünstigten Länder

(5) [Verordnung \(EG\) Nr. 416/2001](#) (ABl. Nr. L 60/01): Zollfreiheit für alle Waren außer Waffen aus den am wenigsten entwickelten Ländern

(6) [Verordnung \(EG\) Nr. 2586/2001](#) (ABl. Nr. L 345/01): Senegal wird in die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder aufgenommen

(7) [Verordnung \(EG\) Nr. 1993/2006](#) (ABl. Nr. L 405 vom 30. Dezember 2006): vorübergehende Rücknahme der Präferenzen für Belarus (Weißrussland)

(8) [Verordnung \(EG\) Nr. 566/2007](#) der Kommission vom 24. Mai 2007 (ABl. Nr. L 133/2007): Streichung der Republik Chile von der Liste der begünstigten Länder

(9) [Verordnung \(EG\) Nr. 55/2008](#) der Kommission vom 21. Jänner 2008 (ABl. Nr. L 20/2008): Streichung der Republik Moldawien von der Liste der begünstigten Länder

(10) [Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 2009 zur Änderung der Entscheidung 2008/938/EG](#) über die Liste der begünstigten Länder (**Streichung Venezuelas**), die für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 in Frage kommen

(11) [Beschluss 2010/318/EU](#) der Kommission vom 9. Juni 2010 über die Länder (**Aufnahme der Republik Panama**), die in der Zeit vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 in den Genuss der Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates kommen (ABl. Nr. L 142 vom 10.6.2010, S. 10)

(12) [Verordnung \(EU\) Nr. 143/2010](#) des Rates vom 15. Februar 2010 über die **vorübergehende Rücknahme** der als Anreiz konzipierten Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung, die der **Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka** nach der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 gewährt wird (ABl. Nr. L 45 vom 20.2.2010, S. 1)

(13) [Mitteilung zum Handel zwischen der Europäischen Union und den Ländern des Gemeinsamen Marktes des Südens](#) (Mercado Común del Sur — Mercosur) betreffend das

Inkrafttreten der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission, über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ bei der Anwendung der Zollpräferenzen der Europäischen Union für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern (regionale Ursprungskumulierung) (ABl. Nr. C 43 vom 11.2.2011)